

## Fragen und Antworten zur Einreise aus der Ukraine und zum Aufenthalt in Deutschland (Stand: 04.03.2022)

Folgende Antworten auf häufig gestellte Fragen zu Einreise (FAQ) und Aufenthalt entsprechen den Erkenntnissen des Bundesamtes zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Bei Vorliegen neuer gesicherter Erkenntnisse werden die FAQ angepasst.

[www.bamf.de/faq-ukraine](http://www.bamf.de/faq-ukraine)

### **Sind die Grenzen von der Ukraine in die EU geschlossen?**

Nein, entsprechende Informationen liegen hier nicht vor. Allerdings ist der Luftraum über der Ukraine aktuell gesperrt.

### **Wird es Evakuierungsflüge geben? Für deutsche, ukrainische oder andere Staatsangehörige?**

Der Luftraum über der Ukraine ist aktuell gesperrt.

Eine Evakuierung von deutschen, ukrainischen oder anderen Staatsangehörigen durch deutsche Behörden ist derzeit nicht vorgesehen.

Deutsche in der Ukraine sind aufgefordert, sofort das Land auf einem sicheren Weg zu verlassen oder, falls dies nicht möglich ist, an einem geschützten Ort zu bleiben.

### **Was unternimmt die Bundesregierung, um deutschen Staatsbürgern zu helfen?**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der deutschen Botschaften sind vor Ort in den Grenzregionen von Polen, Rumänien, Ungarn, der Slowakei und der Republik Moldau zur Ukraine zur Unterstützung deutscher Staatsangehöriger.

Für Deutsche, die sich noch in der Ukraine aufhalten, hat das Auswärtige Amt eine Krisenhotline eingerichtet unter +49 30 5000 3000.

Weitere Informationen finden Sie beim [Auswärtigen Amt](http://www.auswaertigesamt.de).

### **Gelten Corona-bedingte Einreisebeschränkungen? Welche Nachweise sind erforderlich?**

Die Empfehlungen des EU-Rates zur Beschränkung von Reisen in Europa (Ratsempfehlung 2020/912) gestatten u.a. Reisen von Personen, die internationalen Schutz oder Schutz aus anderen humanitären Gründen benötigen.

Die Vorgaben der CoronaEinreiseV sind unabhängig davon grundsätzlich zu beachten. Die Ukraine ist ab dem 27. Februar 2022 nicht mehr als Hochrisikogebiet eingestuft. Damit besteht nach der Coronavirus-Einreiseverordnung nur eine allgemeine Testpflicht vor Einreise, aber kein Quarantäne- und Anmeldeerfordernis mehr.

Die Bundespolizei wird bei Kriegsflüchtlingen und Vertrieben pragmatisch mit der Situation umgehen. So werden u.a. freiwillige Tests bei der Einreise an der Grenze angeboten. Bei Covid-Symptomen werden medizinische Fachkräfte konsultiert.

### **Ich bin als ukrainische Staatsangehörige bzw. ukrainischer Staatsangehöriger mit einem Schengen-Visum eingereist oder visumfrei mit einem biometrischen Pass eingereist. Wie kann ich meinen Aufenthalt in Deutschland verlängern?**

Ukrainische Staatsangehörige können sich mit einem gültigen Schengen-Visum oder mit einem biometrischen Pass für einen Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen visumsfrei im Bundesgebiet aufhalten.

Eine Erlaubnis zu einem weiteren anschließenden Aufenthalt von längstens 90 Tagen kann grundsätzlich bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland eingeholt werden (§ 40 Aufenthaltsverordnung).

In der Regel ist die Ausländerbehörde der Stadt zuständig, in der Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bitte informieren Sie sich auf der Webseite der jeweiligen Ausländerbehörde.

Die zuständige Ausländerbehörde finden Sie im [BAMF-NAV](#)

### **Können ukrainische Staatsangehörige ohne Visum von Polen nach Deutschland weiterreisen?**

Zum Zwecke eines Kurzaufenthaltes von bis zu 90 Tagen können ukrainische Staatsangehörige mit einem biometrischen Reisepass ohne Visum in den Schengen-Raum einreisen und sich darin frei bewegen. Das schließt auch eine Weiterreise von Polen nach Deutschland ein.

### **Ist eine Einreise nach Deutschland auch ohne biometrischen Reisepass möglich?**

Da der Luftverkehr aus der Ukraine aktuell eingestellt ist, können ukrainische Staatsangehörige derzeit nicht unmittelbar in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Wie die Einreise in den Schengen-Raum über einen an die Ukraine angrenzenden Mitgliedstaat der Europäischen Union konkret ausgestaltet ist, obliegt dem betroffenen Mitgliedstaat.

Ukrainische Staatsangehörige können seit 2017 mit biometrischem Pass nach EU-Recht für Kurzaufenthalte visumfrei in die EU einreisen. Ukrainische Staatsangehörige ohne biometrischen Pass benötigen für die Einreise grundsätzlich ein Visum. Ein EU-Mitgliedstaat

kann jedoch für die Einreise in sein Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen Ausnahmen zulassen.

**Ich habe die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats außerhalb der Ukraine, z.B. die russische oder die Staatsangehörigkeit eines afrikanischen Staates. Darf ich aus der Ukraine in ein Nachbarland einreisen?**

Ausreisebestimmungen unterliegen den ukrainischen Behörden. Zur konsularischen Unterstützung für die Einreise in ein Nachbarland können Sie sich an eine Auslandsvertretung Ihres Herkunftsstaats wenden.

**Gibt es Aufnahmeprogramme für ukrainische Staatsangehörige und /oder ihre Kinder?**

Die Europäische Union hat beschlossen, für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine das Aufnahmeverfahren nach der EU- Richtlinie über den vorübergehenden Schutz zu eröffnen. Damit wird in Deutschland ein unbürokratisches Verfahren zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine möglich.

**Ich reise mit unbegleiteten Minderjährigen ein. Wohin muss ich mich wenden?**

Bitte wenden Sie sich in Deutschland an das nächstgelegene Jugendamt Ihres Wohnortes, das sich um alle weiteren Schritte kümmern wird.

**Was passiert nach der Einreise? Wo kann ich mich in Deutschland anmelden und wo erhalte ich Unterkunft und Verpflegung?**

Wenden Sie sich bitte an die nächstgelegene Ausländerbehörde oder Polizeidienststelle, wenn

- Sie kein gültiges Visum oder keinen biometrischen Pass haben, mit dem Sie einen legalen Aufenthalt in Deutschland nachweisen können,
- oder Sie keine finanziellen Mittel für eine eigene Versorgung haben,

An Bahnhöfen ist die Polizei in der Regel vor Ort präsent. Diese wird Sie zunächst registrieren und bei Bedarf für Ihre Unterbringung und Verpflegung sorgen.

Die zuständige Ausländerbehörde finden Sie im [BAMF-NAV](#)

Wenn Sie über ein gültiges Visum oder einen biometrischen Pass verfügen und Sie für Ihre Versorgung zunächst selbst aufkommen können, werden von den nächstgelegenen Ausländerbehörden oder Polizeidienststellen in der Regel nur Ihre Daten aufgenommen. Sie können Ihre Unterkunft dann frei wählen.

Zudem haben auch viele Städte zentrale Anlaufstellen, an die Sie sich wenden können.

## **Können bzw. müssen flüchtende Menschen aus der Ukraine Asyl beantragen?**

Vertriebene aus der Ukraine müssen kein Asylverfahren durchlaufen, ein Asylantrag ist nicht erforderlich. Die Aufnahme von ukrainischen Staatsangehörigen kann auf der Grundlage der sog. Richtlinie über den vorübergehenden Schutz in allen EU-Mitgliedstaaten zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingen erfolgen. Das Recht dazu, einen Asylantrag zu stellen, besteht unabhängig davon grundsätzlich fort.

## **Wie wirkt sich die Stellung eines Asylantrags auf meinen weiteren Aufenthalt aus?**

Mit der Asylantragstellung erlischt Ihr Visum. Wenn Sie im Besitz eines biometrischen Passes sind, erlischt mit der Asylantragstellung Ihr visumfreier Aufenthalt. Sie sind dann i.d.R. verpflichtet, für einen bestimmten Zeitraum in einer staatlichen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und können Ihren Aufenthaltsort nicht mehr frei bestimmen. Weitere Informationen hierzu werden in den nächsten Tagen erwartet.

## **Können ukrainische Staatsangehörige in Deutschland einen längerfristigen Aufenthaltstitel (mehr als 90 Tage) beantragen, ohne ein nationales Visum zu haben?**

Ob die Voraussetzung dafür vorliegen, entscheidet die zuständige Ausländerbehörde. Bitte wenden Sie sich daher an die Ausländerbehörde vor Ort.

Die zuständige Ausländerbehörde finden Sie im [BAMF-NAV1](#).

## **Welche Möglichkeiten haben Menschen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, die sich bereits seit 90 Tagen oder länger in Deutschland aufhalten?**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) arbeitet an Regelungen, die Verlängerung des erlaubten Aufenthalts auch ohne besondere Belastung der Ausländerbehörden begrenzt zu ermöglichen.

Die betreffenden Personen können, um einen versehentlich unerlaubten Aufenthalt zu vermeiden, zunächst formlos schriftlich unter Angabe ihrer Personalien (am besten Kopie der Passdatenseite) und des Aufenthaltsgrundes (Kriegssituation in der Ukraine und gegebenenfalls andere Gründe) und des Tages der ersten Einreise in die EU einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde stellen, die für ihren Wohnort zuständig ist.

### **An wen kann ich mich wenden, wenn ich eine Unterkunft benötige?**

Wenn Sie aufgrund des Krieges aus der Ukraine nach Deutschland einreisen und eine Unterkunft benötigen, können Sie sich an die Ausländerbehörden oder Polizeidienststellen bzw. im Notfall an die Aufnahmestellen der Bundesländer wenden.

Zudem haben auch viele Städte zentrale Anlaufstellen, an die Sie sich wenden können.

Die zuständige Ausländerbehörde finden Sie im [BAMF-NAV1](#)

**Ich bin russischer Staatsangehöriger, befinde mich bereits in Deutschland und habe einen Aufenthaltstitel für Deutschland (z.B. Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis). Muss ich damit rechnen, aufgrund der russischen Invasion in die Ukraine aus Deutschland ausgewiesen zu werden?**

Nein. Die Situation in der Ukraine hat keinen Einfluss auf das Fortbestehen Ihres Aufenthaltsrechts, sofern Sie nicht zu den wenigen Personen gehören, für die Sanktionsbeschlüsse greifen.

**Ich halte mich befristet, z.B. als Student oder Studentin, in Deutschland auf. Wird mein Aufenthaltstitel als russischer Staatsangehöriger (z.B. Visum oder Aufenthaltserlaubnis) noch verlängert?**

Ja. Die Situation in der Ukraine hat keinen Einfluss auf die Erteilung oder Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels. Bitte wenden Sie sich bei Fragen der Verlängerung Ihres Aufenthalts an die zuständige Ausländerbehörde vor Ort.

Die zuständige Ausländerbehörde finden Sie im [BAMF-NAV1](#).

**Ich befinde mich nicht in Deutschland und möchte als russischer Staatsangehöriger ein Visum beantragen, um in Deutschland zu arbeiten. Ist dies möglich?**

Für die Visabeantragung ist grundsätzlich die deutsche Auslandsvertretung in dem Land zuständig, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Bitte informieren Sie sich auf der Website des Auswärtigen Amtes und der deutschen Auslandsvertretung, ob es zu Einschränkungen im Betrieb der Auslandsvertretung kommt.

Eine Visabeantragung wird in diesen Fällen über Stellen außerhalb der Russischen Föderation ermöglicht oder auf ein Visumverfahren verzichtet.

**Was gilt für jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer aus der Ukraine mit Aufnahmezusage?**

Antragstellende, die bereits eine Aufnahmezusage erhalten haben, aber noch kein Visum beantragen konnten, können das Visumverfahren auch in den Nachbarländern durchführen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf dieser [Webseite](#).

**Wo erhalten Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus der Ukraine weitere Informationen?**

Für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus der Ukraine hat das Bundesverwaltungsamt (BVA) eine eigene Hotline eingerichtet, welche von Montag bis Donnerstag von 8 bis 16:30 und Freitag bis 15 Uhr erreichbar ist, sowie am Wochenende von 8 bis 13 Uhr unter 0049 22899358-20255.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der [Webseite des BVA](#).